

SATZUNG

VDWS - Verband Deutscher Wassersport Schulen e. V.

vom 24.11.1974, geändert am 19.04.1975, am 23.01.1982, am 07.04.1984, am 19.01.1986, am 25.01.1987, am 22.01.1989, am 21.01.1990, am 22.01.1994, am 20.01.1996, am 21.01.2007, am 24.01.2016 und am 20.01.2025. Eingetragen am 26.03.2025 in das Vereinsregister beim Amtsgericht München -Registergericht-.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der am 24.11.1974 in Attendorn gegründete Verband führt den Namen:
Verband Deutscher Wassersport Schulen e.V., abgekürzt: VDWS e.V.
Der Verband soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach seiner Eintragung führt er den Zusatz e.V.

(2) Der Verband hat seinen Sitz in Weilheim.

(3) Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Verbandes

(1) Der Verband verfolgt, unabhängig von einer diesbezüglichen behördlichen Anerkennung, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbands dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbands. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(2) Zweck des Verbands ist die Förderung und Pflege des Windsurfing-, Kitesurfing-, Segel-, SUP- und Wingfoilingsports und darüber hinaus weiterer Wassersportarten. Der VDWS nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a) Dachverband von Wassersport-Schulen und Lehrkräften.
- b) Ausbildung und Prüfung von Wassersport-Lehrkräften nach Maßgabe der jeweils geltenden Ausbildungs- und Prüfungsordnung des VDWS.
- c) Festsetzung von Richtlinien für Wassersport-Schulen.
- d) Erarbeitung von Ausbildungs- und Prüfungsrichtlinien auf sportpädagogischer und sportwissenschaftlicher Grundlage für die betreuten Wassersportarten.
- e) Ständige Fortentwicklung von Unterrichtsinhalten und -methoden für Schüler und Lehrer.

- f) Überwachung der Ausbildungsangebote der Mitgliedsschulen und der Lehrkräfte, um durch qualifizierte Ausbildung zur Sicherheit im Verkehr und zur Unfallverhütung beizutragen, den Umweltschutzgedanken zu fördern und Einschränkungen des Sports vorzubeugen.
- g) die politische und wirtschaftliche Interessensvertretung von Wassersportnutzern, die neben den Wassersportschulen, den Instruktoren auch Wassersportverbraucher und sonstige Gruppen umfassen, die unmittelbar Endleistungen für Wassersport beziehen. Dies erfolgt zugunsten dieser Gruppe insbesondere zur Sicherheit im Verkehr, zur Unfallverhütung, Förderung des Umweltschutzgedankens und Vorbeugung von Einschränkungen des Sports. Ein mögliches Angebot eines Versicherungskonzeptes für den Wassersport stellt einen Baustein zur Absicherung der Risiken des Wassersportes dar.

(3) Der Verband ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral. Der Verband ist produktneutral; er arbeitet zum Erreichen der satzungsgemäßen Ziele mit anderen Verbänden und Institutionen zusammen.

§ 3 Mitgliedschaft

Es gibt aktive und passive Mitglieder.

§ 4 Erwerb der aktiven Mitgliedschaft

(1) Die aktive Mitgliedschaft kann jede natürliche oder juristische Person erwerben, sofern sie die Vereinsziele unterstützt und sich den Bestimmungen der Vereinssatzung und den Vorschriften des Vereinsrechts unterwirft.

(2) Die aktive Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters oder gesetzlichen Vertreterin als Zustimmung hierzu abzugeben. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Aufnahmebeschluss wirkt zurück auf den Zeitpunkt der Antragsstellung. Der Antragsteller erhält einen schriftlichen Bescheid über seinen Antrag. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe mitzuteilen; ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 5 Rechte und Pflichten der aktiven Mitglieder

(1) Der Verband erhebt einen Jahresbeitrag. Dieser wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Jahresbeitrag ist bis zum Ende des ersten Quartals eines jeden Geschäftsjahres zu entrichten. Werden für einzelne Mitgliedsgruppen unterschiedliche Beiträge festgesetzt, bedarf dies außer der Mehrheit der Mitgliederversammlung auch der Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden betroffenen Mitgliedsgruppen.

(2) Die Mitgliederversammlung kann zur Deckung von Fehlbeträgen im Haushalt des Verbandes einmalige Umlagen beschließen. Hierzu ist die einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung erschienenen aktiven Mitglieder ausreichend.

(3) In Ausnahmefällen kann der Vorstand Mitgliedern auf deren Antrag die Zahlung von Beiträgen und Umlagen ganz oder teilweise erlassen.

(4) Jedes aktive Mitglied kann die Leistungen des Verbandes z.B. Teilnahme an Lehrgängen, Bezug der Rundbriefe, Bezug von allgemeinem Informationsmaterial in Anspruch nehmen. Die Mitgliederschulen sind berechtigt, darüber hinaus die Ausbildungs- und Prüfungsunterlagen für die vom Verband vergebenen Befähigungsnachweise zu beziehen.

(5) Sofern der Verband seinen Mitgliedern eine Versicherung oder andere Leistungsgemeinschaft anbietet, können aktive Mitglieder einer entsprechenden Leistungsgemeinschaft auf Antrag beitreten. Sie zahlen dann über den Mitgliedsbeitrag hinaus einen Leistungsbeitrag, dessen Höhe nicht die erhaltene Leistung übersteigt. Näheres regelt der Vorstand gegebenenfalls unter Abweichung von § 9 Abs. 5 lit. b durch eine Leistungsordnung.

§ 6 Passive Mitgliedschaft

(1) Passive Mitglieder zahlen keinen Jahresbeitrag. Sie haben zur Mitgliederversammlung kein Antrags- und Stimmrecht.

(2) Der Erwerb der passiven Mitgliedschaft ist verbunden mit dem automatischen Eintritt in eine Leistungsgemeinschaft des Verbandes. Für die dabei erbrachte Leistung ist im Gegenzug von passiven Mitgliedern ein Förderbeitrag zu entrichten, der in seinem Wert nicht die erhaltene Leistung übersteigt. Art, Umfang, Regelmäßigkeit und weitere Modalitäten der mit der passiven Mitgliedschaft verbundenen Leistungsgemeinschaft regelt gegebenenfalls unter Abweichung von § 9 Abs. 5 lit. b der Vorstand durch eine Leistungsordnung.

(3) Die Aufnahme passiver Mitglieder erfolgt nach dem Verfahren aus § 4.

(4) Passive Mitglieder können die vollwertige aktive Mitgliedschaft beantragen. Es gilt dafür das Verfahren aus § 4.

(5) Die Regelungen zur Beendigung der Mitgliedschaft gem. § 7 sind ihrem Wesen nach auf die Passive Mitgliedschaft anwendbar.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod, bei juristischen Personen durch deren Auflösung
 - b) freiwilligen Austritt
 - c) Ausschluss aus dem Verband
 - d) Streichung von der Mitgliederliste.

- (2) Der Austritt eines Mitglieds ist dem Vorstand durch eingeschriebenen Brief zu erklären. Er ist nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig. Der Austrittserklärung sind der Mitgliedsausweis und vom Verband ausgestellte Lizenzen beizufügen.

- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund ausgesprochen werden, insbesondere:
 - a) wegen erheblicher Verstöße gegen satzungsgemäße Verpflichtungen und Nichtbefolgen von Anordnungen der Verbandsleitung;
 - b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Verbandes und unsportlichen Verhaltens;
 - c) wegen unehrenhafter Handlungen, die geeignet sind, das Ansehen des Verbandes in der Öffentlichkeit und bei seinen Mitgliedern zu schädigen. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss ist der Rechtsweg nicht ausgeschlossen.

- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds bedarf einer Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder des Vorstands. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied vor Beschlussfassung Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss und seine Begründung werden dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und mit dessen Zugang wirksam. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Widerspruch erheben. Die endgültige Entscheidung über den Ausschluss obliegt dann der nächsten Mitgliederversammlung. Der Widerspruch des Mitglieds hat keine aufschiebende Wirkung.

- (5) Der Vorstand ist berechtigt, ein Mitglied von der Mitgliederliste zu streichen, wenn dieses mit der Bezahlung des Jahresbeitrags oder anderer gegenüber dem Verband bestehender Zahlungsverpflichtungen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seit mehr als drei Monaten in Verzug ist. Die Mahnungen erfolgen per elektronischem Versand. Die zweite Mahnung enthält die Warnung der Streichung von der Mitgliederliste. Die Fristsetzung der zweiten Mahnung beträgt 14 Tage zur Erfüllung der Verpflichtungen.

- (6) Im Falle der Beendigung der aktiven Mitgliedschaft sind die dem Verband gegenüber bestehenden Verpflichtungen, insbesondere Bezahlung des Mitgliedsbeitrags, bis zum Ende des betreffenden Geschäftsjahres zu erfüllen, auch wenn der Ausschluss im Laufe des Geschäftsjahres erfolgt. Rückständige Beitragsforderungen bleiben von der Beendigung der Mitgliedschaft unberührt.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Verbandes besteht aus dem oder der
- a) Vorsitzenden / President
 - b) stellvertretenden Vorsitzenden / Vice President
 - c) Schatzmeister/Schatzmeisterin / Board Member - finance
 - d) Schriftführer/Schriftführerin / Board Member - secretary
 - c) Obmann/Obfrau für Ausbildung und Prüfung / Board Member - training and certification
 - d) Obmann/Obfrau für Mitgliedsschulen / Board member - schools

In den Vorstand können nur natürliche Personen gewählt werden die auch Mitglieder des Verbandes sind. Die Wahrnehmung von zwei Ämtern durch eine Person ist nicht zulässig.

(2) Die Mitglieder der Verbandsleitung werden von einer ordentlichen Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitglieder der Verbandsleitung bleiben so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

(3) Die Verbandsleitung ist berechtigt, falls ein Mitglied der Verbandsleitung sein Amt niederlegt, oder längere Zeit an der Ausübung seines Amtes verhindert ist, bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einen Ersatz für dieses Mitglied der Verbandsleitung zu bestimmen. Dieser Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsleitung. Ist der oder die Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende vorzeitig aus dem Amt ausgeschieden, ist die Ersatzwahl durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung vorzunehmen.

(4) Der Vorstand übt seine Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Für Tätigkeiten, die nach Art und Umfang über das Maß der gewöhnlichen Vorstandsgeschäfte hinausgehen, können angemessene Vergütungen bezahlt werden. Die Höhe dieser Vergütungen ist in der Geschäftsordnung geregelt.

(5) Vorstand des Verbandes im Sinne von § 26 BGB sind der oder die Vorsitzende und der oder die stellvertretende Vorsitzende. Beide sind für sich allein vertretungsberechtigt. Die Vertretungsbefugnis des oder der Vorsitzenden und des oder der stellvertretenden Vorsitzenden ist nach außen unbeschränkt. Im Innenverhältnis sind beide an die Beschlüsse der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung gebunden; außerdem soll der oder die stellvertretende Vorsitzende des Verbandes den Verband nur bei Verhinderung des oder der Vorsitzenden vertreten und Entscheidungen nur bei Angelegenheiten treffen, die keinen zeitlichen Aufschub dulden.

(6) Die Verbandsleitung beschließt in Sitzungen, welche der oder die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der oder die stellvertretende Vorsitzende, mit einer Frist von mindestens einer Woche einzuberufen hat. Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn es die Belange des Verbandes erfordern oder es mindestens zwei Mitglieder der Verbandsleitung unter Angabe der Tagesordnung beantragen. Die Verbandsleitung ist beschlussfähig, wenn an

einer Sitzung mindestens vier stimmberechtigte Mitglieder der Verbandsleitung teilnehmen und entweder der oder die Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Die Verbandsleitung beschließt, soweit Gesetz und diese Satzung nicht zwingend etwas anderes vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden, im Falle der Nichtteilnahme an der Sitzung die des oder der stellvertretenden Vorsitzenden. Sollte bei nicht hinreichender Teilnahme eine Beschlussfähigkeit nicht gegeben sein, Beschlüsse aber zwingend gefasst werden müssen, hat der oder die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der oder die stellvertretende Vorsitzende das Recht, eine neue Vorstandssitzung unter Nennung des Beschlussvorschlags einzuberufen, die dann unabhängig von der Zahl der teilnehmenden Personen beschlussfähig ist.

(7) Im Innenverhältnis gilt: Vorstandsbeschlüsse, die Geldausgaben des Verbandes bedingen, bedürfen in jedem Fall der Zustimmung des Schatzmeisters oder der Schatzmeisterin. Der Vorstand ist berechtigt, zur Überbrückung kurzfristiger Liquiditätsengpässe Kredite aufzunehmen, die jedoch die Höhe der Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen des vergangenen Geschäftsjahres nicht überschreiten sollen.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Verbandes ist die Mitgliederversammlung. Es ist für jedes Geschäftsjahr mindestens eine Mitgliederversammlung durchzuführen, die innerhalb von 3 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres stattfinden soll. Ort und Zeit der Versammlung werden vom Vorstand bestimmt. Passive Mitglieder sind von der Teilnahme ausgeschlossen.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen schriftlich (mittels Abdruck in der Mitgliederzeitschrift oder gesondertem Schreiben) oder per eMail unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung sowie den eingegangenen Anträgen einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, vom Mitglied dem Verband schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Einladung per eMail ist dann zulässig wenn das einzelne Mitglied diesem vorher nicht schriftlich widerspricht und dem Verein seine eMail Adresse mitgeteilt hat. Für die Aktualität und Erreichbarkeit dieser eMail Adresse ist das Mitglied verantwortlich.

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, falls es die Belange des Verbandes erfordern oder mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen. Für die Einberufung von außerordentlichen Mitgliederversammlungen gelten die in (2) festgesetzten Regeln.

(4) Anträge der Mitgliederversammlung zur Tagesordnung sind spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Diese nachträglich eingereichten Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Nach Fristablauf sowie während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden,

wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt.

- (5) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes; Entlastung des Vorstands.
 - b) Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge und eventueller Umlagen.
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
 - d) Wahl und Abberufung der Rechnungsprüfer.
 - e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Verbandes.
 - f) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern.
 - g) Sofern die Mitgliederversammlung über Anträge in folgenden Angelegenheiten beschließt, bedarf der Beschluss außer der einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung auch der Mehrheit der in der Mitgliederversammlung vertretenen Mitgliedsschulen:
 - aa) Festsetzung der Gebühren für Formularsätze, die für die Ausstellung von Befähigungs- und Leistungsnachweisen des Verbandes beim Verband bezogen werden;
 - bb) Änderungen der "Grundsätze für die Anerkennung von Wassersport-Schulen" durch den VDWS. Kommt die Mehrheit gem. Satz 1 auch in einer 2. Abstimmung nicht zustande, kann die Beschlussfassung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Mitgliederversammlung erfolgen.

(6) Die Mitgliederversammlung kann Umlagen nur festsetzen, wenn die Festsetzung einer Umlage sowie deren Grund und deren ungefähre Höhe ein Punkt der den Mitgliedern bei der Einladung bekannt gegebenen Tagesordnung ist.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Versammlung leitet die/der Vorsitzende des Vorstands, bei ihrer/seiner Verhinderung ihre/seine Stellvertreter/in oder – sofern auch diese/dieser verhindert ist - ein anderes Vorstandsmitglied.

(2) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder immer beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung

werden, soweit Gesetz oder Satzung nicht zwingend etwas anderes vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(3) Abstimmungen erfolgen geheim, wenn dies von einem anwesenden Mitglied beantragt wird.

(4) Für Satzungsänderungen, Beschlüsse zur Auflösung des Vereins und zur Abwahl eines Vorstandsmitglieds oder des gesamten Vorstands ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen oder -ergänzungen, die vom zuständigen Registergericht vorgeschrieben werden, können vom Vorstand ohne Beschlussfassung der Mitgliederversammlung umgesetzt werden; die Mitglieder sind hierüber umgehend zu informieren.

(5) Vier Wochen vor der Mitgliederversammlung wird vom amtierenden Vorstand eine Kandidatenliste für die zur Wahl stehenden Vorstandsämter erstellt und schriftlich bzw. per email an die Mitglieder gesendet. Bewerbungen müssen schriftlich (postalisch oder durch eMail) unter Angabe der Mitgliedsnummer, des Namens, der Anschrift, Telefonnummer und eMail Adresse sowie unter Hinzufügung eines Lebenslaufs mit Bezeichnung der aktuell ausgeübten Tätigkeit sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle des Verbands eingereicht werden.

(6) Die Wahl des Vorstands kann zusätzlich zur Präsenzwahl auch durch Briefwahl erfolgen. Mit der Veröffentlichung der Kandidatenliste wird an alle Mitglieder, die dem Verein eine eMail Adresse angegeben haben, eine eMail mit der Kandidatenliste und dem Wahlschein übersandt. Mitglieder, die an der Briefwahl teilnehmen möchten, senden die Briefwahlunterlagen bestehend aus dem Stimmzettel, einem Wahlumschlag und einem an den Verband adressierten Versandumschlag, per Post bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung an die Geschäftsstelle des Verbands. Verspätet zugewandene Wahlscheine werden nicht berücksichtigt. Für die rechtzeitige Übersendung ist das jeweilige Vereinsmitglied verantwortlich. Die Öffnung und Auszählung der Briefwahlunterlagen erfolgt zusammen mit der Auszählung der Wahlzettel der Präsenzwahl; im Falle der offenen Abstimmung in der Präsenzwahl erfolgt die Öffnung und Auszählung der durch Briefwahl abgegebenen Stimmen im Anschluss an die Präsenzwahl. Das Wahlergebnis ergibt sich durch Addition der Ergebnisse der Briefwahl und der Präsenzwahl.

(7) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet eine neue Wahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehung eines Loses.

(8) Arbeitnehmer des Vereins, die zugleich Mitglied im Verein sind, haben kein Stimmrecht und sind auch nicht wählbar. Gleiches gilt für Geschäftsführer und Arbeitnehmer von Unternehmen, an denen der Verein zu mindestens 25 % beteiligt ist.

(9) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Wahlen ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche vom Protokollführer oder der Protokollführerin und dem/der Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen ist und sechs Wochen nach der Jahreshauptversammlung den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt wird. Der/Die Protokollführer/in ist der/die Schriftführer/in, im Verhinderungsfall wird er/sie vom/von der Versammlungsleiter/in bestimmt.

§ 11 Rechnungslegung und Rechnungsprüfung

(1) Der/Die Schatzmeister/in hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Er/sie kann sich dafür der Hilfe der Mitarbeiter/innen der Geschäftsstelle bedienen.

(2) Die Jahresrechnung, die geführten Bücher und die Einhaltung des von der Mitgliederversammlung genehmigten Haushaltsplans werden von den Rechnungsprüfern geprüft. Die Mitgliederversammlung wählt hierzu mindestens zwei und höchstens vier Personen. Für deren Wahl, Wählbarkeit und Amtsdauer gelten die Bestimmungen für Vorstandsmitglieder entsprechend. Die Rechnungsprüfer berichten in der Mitgliederversammlung und legen dieser einen Beschlussvorschlag betreffend die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstands vor.

§ 12 Sonstiges

(1) Zur Unterstützung des Vorstandes werden Arbeitsgruppen als Vorstandsausschüsse gebildet. Sie werden vom Vorstand bestellt und stehen unter der Verantwortung eines vom Vorstand beauftragten Vorstandsmitglieds. Weitere Vorstandsmitglieder sollen in den Ausschüssen nicht vertreten sein. Das weitere regelt eine Geschäftsordnung für die Ausschüsse.

(2) Soweit es die Verbandsinteressen und die Größe des Verbandes erfordern, kann ein Beirat gebildet werden, der die Aufgabe hat, den Verband in wichtigen Verbandsangelegenheiten zu beraten, zu unterstützen und interne Streitigkeiten zu schlichten. Dieser Beirat wird vom amtierenden Vorstand vorgeschlagen und in der Mitgliederversammlung durch eine einfache Mehrheit bestätigt. Maximal ein Mitglied des Beirats soll auch unabhängig von den Vorstandswahlen bedarfsgerecht berufen bzw. abberufen werden können.

(3) Wegen des Verstoßes gegen die Bestimmungen der Satzung ist der Vorstand berechtigt, folgende Strafen über die Mitglieder zu verhängen:

- a) Lizenzentzug oder Entzug der Schulanerkennung bis zu einem Jahr
- b) Ausschluss aus dem Verband

Der Bescheid ist mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.

§ 13 Auflösung des Verbandes

(1) Die Auflösung des Verbandes kann nur auf Antrag von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder persönlich anwesend oder wirksam vertreten sind.

(2) Ist Beschlussunfähigkeit gegeben, so hat der oder die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der oder die stellvertretende Vorsitzende, innerhalb von 4 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, welche dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

(3) Der Auflösungsbeschluss bedarf in jedem Fall einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

(4) Im Falle der Auflösung des Verbandes ist das verbleibende Vermögen für die in § 2 genannten Zwecke zu verwenden und zwar in gemeinnützigem Sinne. Beschlüsse wie dies zu geschehen hat, dürfen erst nach vorheriger Genehmigung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 14 Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Verpflichtungen der Mitglieder, welche sich aus ihrer Mitgliedschaft ergeben, ist Weilheim.